Dieses PDF ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und darf nicht weiter verbreitet werden.

ART.-NR.: 657

REZENSIONEN

Talos/Winner (Hrsg), EU-UmgrG – EU-Umgründungsgesetz.

» RdW 2024/657

In den vormals unüberwindlich scheinenden Berg an Hindernissen für grenzüberschreitende Umgründungen hat das Europarecht durch jahrzehntelang angewendete „Ingenieurskunst" einen eindrucksvollen Tunnel gegraben. Der Vortrieb des Tunnels wurde von zwei unterschiedlichen Ausgangspunkten in Angriff genommen, nämlich einerseits durch den EuGH in diversen heute nahezu legendären Leitentscheidungen und andererseits vom unionsrechtlichen Verordnungs- und Richtliniengeber. Europarechtliche Pionierfunktion hatte die SE-VO, die der grenzüberschreitenden Verschmelzung erstmals eine Art „Probebetrieb" ermöglichte.[1]

Den Durchschlag des Tunnels, bei dem sich gerichtliches und legislatives Vortriebsende trafen, bewirkte – freilich zunächst nur für die grenzüberschreitende *Verschmelzung* – die 10. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie.[2] Mittlerweile konnte der – durch die EuGH-Rechtsprechung gut abgesicherte – Tunnel erfreulicherweise auf drei Spuren erweitert werden, sodass die Mobilitäts-Richtlinie nunmehr die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, nicht nur grenzüberschreitende Verschmelzungen, sondern auch grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung und grenzüberschreitende Umwandlungen (Sitzverlegungen) zu gestatten.

Zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie wurde das österreichische EU-VerschG durch das neue EU-UmgrG ersetzt. Wer befürchtet hatte, dass mit dem Ende des EU-VerschG auch ein beliebter Kommentar zu diesem Gesetz, den *Talos/Winner* herausgegeben hatten, verschwinden werde, kann inzwischen erleichtert aufatmen: Rechtsanwalt *Thomas Talos* und WU Wien-Vizerektor *Martin Winner* haben glücklicherweise ein Nachfolgewerk herausgebracht, in dem nicht nur alle Bestimmungen des EU-UmgrG gesellschaftsrechtlich kommentiert, sondern auch alle arbeitsrechtlich für grenzüberschreitende Umgründungen einschlägigen Bestimmungen (§§ 258–270 ArbVG) behandelt werden. Zum Steuerrecht ist ein separater Band angekündigt, den *Eugen Strimitzer* und *Gustav Wurm* herausgeben werden.

Trotz des deutlich erweiterten Umfangs – immerhin sind jetzt – statt wie im Vorgängerprodukt nur eine Umgründungsform – deren drei zu analysieren – gelingt es dem neuen Kommentar, nahtlos an die Vorteile des vormaligen EU-VerschG-Kommentars anzuschließen: Akribische Durchdringung verbindet sich mit dogmatischer Tiefe und großer und belastbarer Praxisnähe. Für diese Stärken bürgt eine Schar von Autorinnen und Autoren aus Justiz, Behörden, Universität, Rechtsanwaltschaft und Unternehmen. Neben den Herausgebern können exemplarisch *Philipp Fidler*, *Vedran Obradović* und *Roman Rericha* genannt werden, die auch, aber nicht nur bezüglich des von ihnen bewältigten Pensums eine hervorragende Kommentierungsleistung erbracht haben. Die übrigen Autorinnen und Autoren stehen im Niveau der Bearbeitung aber keineswegs zurück.

So wirkt der Kommentar trotz der großen Zahl der Mitwirkenden beinahe wie aus einem Guss. Dass die befassten Expertinnen und Experten teilweise voneinander abweichende Ansichten zu Papier gebracht haben, ist mE kein Nachteil, sondern schlicht Ausdruck der Meinungsvielfalt und eines legitimen juristischen Wettstreits der Ideen. Für die bald zu erhoffende zweite Auflage bleibt nur die Bitte des Rezensenten, diese – wie gesagt durchaus zu begrüßenden – Meinungsverschiedenheiten auch redaktionell durch entsprechende Querverweise zu kennzeichnen. Damit wären dann für die Handhabung dieses Navigators durch den dreispurigen Tunnel der grenzüberschreitenden Umgründungen endgültig keine Wünsche mehr offen.

Heinrich Foglar-Deinhardstein

EU-UmgrG – EU-Umgründungsgesetz.
Kommentar.
Herausgegeben von Thomas Talos und Martin Winner.
Verlag Österreich, Wien 2024.
1213 Seiten, geb, 268 €.

1 *Aburumieh/Adensamer/H. Foglar-Deinhardstein*, Verschmelzung X.A Rz 3.
2 *Aburumieh/Adensamer/H. Foglar-Deinhardstein*, Verschmelzung X.A Rz 4 ff.

Erstellt von LexisNexis am 16.12.2024 um 16:31 (SLZX)